

**GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
"STUTTGARTER STRASSE"**

in Eutingen im Gäu

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

Fassung vom 22.06.2016

Büro Gfrörer

Ingenieure,
Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Gehölze.....	4
2.2.	Wiesen und Grünland.....	5
2.3.	Landwirtschaftliche Nutzflächen.....	6
2.4.	Bebauung.....	6
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	8
3.1.	Habitat-Potenzialanalyse.....	8
3.2.	Vögel (Aves).....	10
3.3.	Säugetiere inkl- Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera).....	13
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	14
4.1.	Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung (V).....	14
4.2.	Spezielle Maßnahmen (S).....	14

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Stuttgarter Straße' in Eutingen im Gäu. Das ca. 4,9 ha große und auf ca. 467 m ü NHN liegende Plangebiet befindet sich östlich vom Eutinger Ortskern und ist zum größten Teil bebaut (Wohnhäuser, Gewerbebetriebe). Es wird angestrebt die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes zu ermöglichen. Nördlich und westlich wird der Geltungsbereich von der B 14 begrenzt, südlich verläuft der Tübinger Weg. Im Osten schließen landwirtschaftliche Nutzflächen und Streuobstbestände an den Geltungsbereich an.

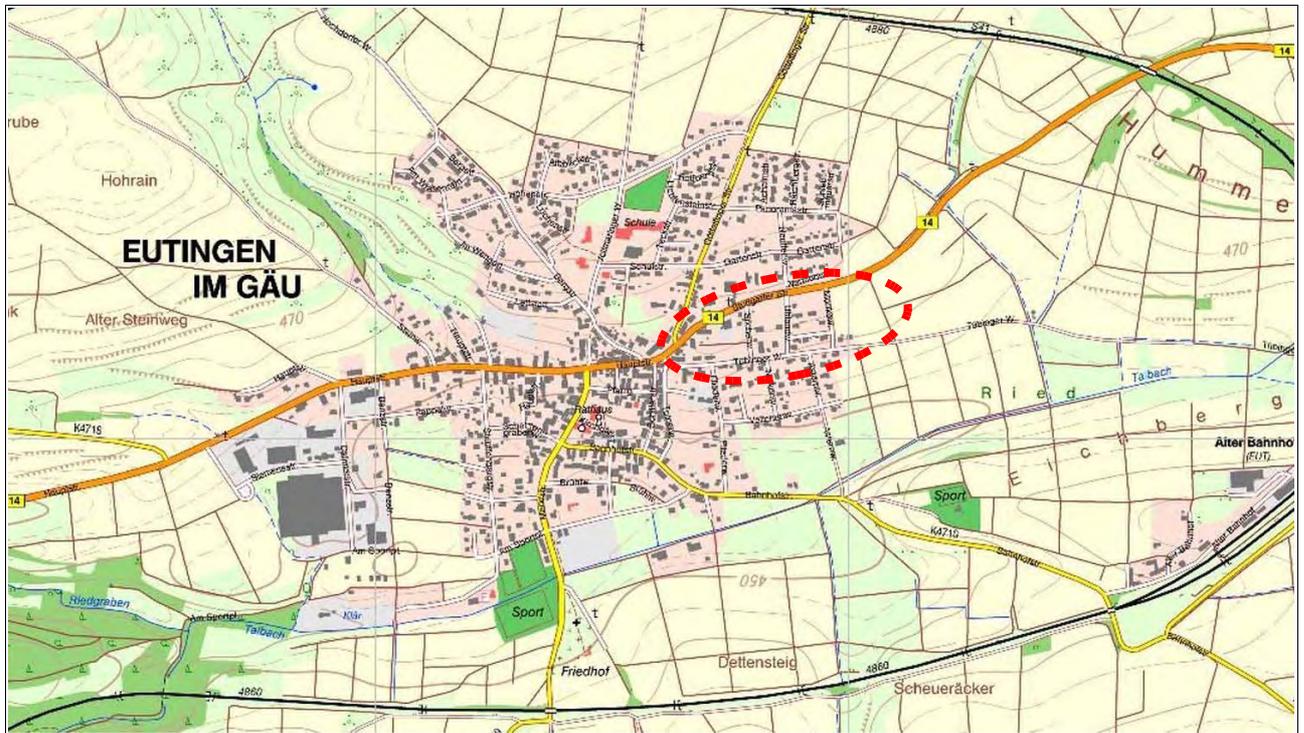


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rot gestrichelte Linie).

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Die angewandte Methodenkombination orientiert sich an der Biotopausprägung vor Ort inklusive aller bereits jetzt vorhandenen Störwirkungen und Beeinträchtigungen im Untersuchungsgebiet und dessen Wirkraum. Das Hauptaugenmerk der Untersuchungen lag auf den bisher nicht bebauten Flächen.

Screening:

Es erfolgte zunächst eine Übersichtsbegehung zur überschlägigen Kartierung der betroffenen und unmittelbar angrenzenden Vegetationstypen gemäß "Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung". Im Winter 2016 wurden zusätzlich von Rodung betroffene Gehölze auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die artenschutzrechtlich von Bedeutung sein könnten (Totholzanteil, Nester, Astlöcher, Höhlungen, Stammrisse, etc.). Hierzu wurde eine Endoskopkamera (dnt Findoo ProfiLine Plus) zu Hilfe genommen, welche ein ausleuchten und Begutachten ermöglicht, sofern die Bäume Höhlungen aufweisen.

Zur Beurteilung, ob planungsrelevante Arten vom Vorhaben betroffen sein könnten, wurde zunächst für die jeweiligen Evertebraten (Wirbellose) eine Abschichtungstabelle erarbeitet und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Diese Artengruppe wurde um diejenigen Arten ergänzt, welche laut Bundesartenschutzverordnung „streng geschützt“ sind. Auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen in Verbindung mit den spezifischen Habitatansprüchen und einer Literaturrecherche zu aktuellen Verbreitungsgebieten wurde für die übrigen Artengruppen inkl. der Farn- und Blütenpflanzen eine Habitat-Potenzialanalyse durchgeführt. Im Zuge der Begehung wurde auch gezielt nach Biotopstrukturen gesucht, die für Reptilien oder Amphibien relevant sein könnten, wie beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, etc (= Relevanzprüfung).

Die Gruppe der Vögel wurde im Zuge der Begehungen durch die Aufnahme Revier-anzeigender Verhaltensweisen (singend / rufend, Nistmaterial-tragend, etc.) bearbeitet.

Die Quartiereignung für Fledermäuse wurde analog mit der endoskopischen Kontrolle der Bäume durchgeführt und auch das kleine vorhandene Gebäude im nördlichen Plangebiet auf Eignung hin überprüft.

Sofern notwendig wurden abschließend artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert, die der Aufrechterhaltung der jeweiligen ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang dienen bzw. mit hinreichender Sicherheit das Auslösen eines Verbotstatbestandes vermeiden.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
12.02.16	T. Ettner L. Lachenmaier	14:05 bis 14:55 Uhr	sonnig - leicht bewölkt	Übersichtsbegehung
04.04.16	T. Ettner	14:05 bis 14:50 Uhr	bewölkt, 11°C	Vogelkartierung
21.04.16	T. Ettner	08:45 bis 09:45 Uhr	sonnig, 15°C	Vogelkartierung
18.05.16	T. Ettner	11:10 bis 11:40 Uhr	mäßig bewölkt, 12°C	Vogelkartierung
16.06.16	T. Ettner	08:40 bis 09:10 Uhr	bewölkt – Regen, 13°C	Vogelkartierung

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN



Abbildung 2: Detailansicht des Plangebiets: gelb gestrichelte Linie = Skizze der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Bildquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Nachfolgend werden diejenigen Biotoptypen beschrieben, die in den noch vorhandenen Baulücken im Plangebiet festgestellt werden können. Da bei den bereits mit Gebäuden bestandenen Flurstücken keine Abbrüche im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehen sind, werden die betreffenden Grundstücke hier nicht näher beschrieben, sondern lediglich zusammenfassend unter "Bebauung" kurz vorgestellt. Die Beschreibung der Biotoptypen konzentriert sich somit auf die "Baulücken" im Bebauungsplan.

2.1. Gehölze



Abbildung 3: Blick auf Flst. Nr. 1559/1 (im Hintergrund, mit Wohnhaus) und 1560 aus südöstlicher Richtung (Tübinger Weg links im Bild und Silberweg rechts)

Im nördlichen Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken Nr. 1539 und 1540 eine Streuobstwiese aus 10 Obstbäumen (*Malus domestica*, *Prunus avium*, *Prunus domestica*) und einer Esche (*Fraxinus excelsior*, siehe Abbildung 4). Hier wurden Stammdurchmesser auf Brusthöhe (=BHD) zwischen ca. 6 und 60 cm festgestellt. Weitere einzelne Obstbäume sind auf dem bislang unbebauten Flurstück 1560 zu finden. Entlang des Tübinger Wegs stehen an der Südseite des Plangebiets weiterhin vier ältere Eschen mit einem BHD zwischen 25 und 50 cm, außerhalb des BBP-Geltungsbereichs jedoch unmittelbar angrenzend.

Auch die Nachbargrundstücke 1559 bzw. 1559/1 sind mit einzelnen Obstbäumen bzw. Nadel- und Ziergehölzen bestanden, allerdings ist Flst. Nr. 1559 entgegen der Darstellung im Luftbild (siehe Abbildung 2) zwischenzeitlich bebaut.

In den übrigen Gärten finden sich ebenfalls immer wieder Obstbäume, Ziersträucher und Koniferen (siehe Abbildung 7).



Abbildung 4: Streuobstwiese und Magerwiese im nördlichen Plangebiet (rechts im Bild Stuttgarter Straße / B 14)

2.2. Wiesen und Grünland

Im nördlichen Plangebiet liegt an der Stuttgarter Straße eine Magerwiese Flurstücken Nr. 1539, 1540 und 1542, die zum Teil von Obstbäumen bestanden ist (siehe Abbildung 4, Abbildung 5 und Abbildung 6) mit folgenden Arten:

Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
 Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*)
 Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
 Herbst-Zeitlose (*Colchicum autumnale*)
 Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)
 Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
 Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*)
 Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*)
 Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*)
 Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)
 Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*)

Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
 Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*)
 Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*)
 Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*)
 Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*)
 Kleiner Klee (*Trifolium dubium*)
 Rot-Klee (*Trifolium pratense*)
 Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*)
 Gamander Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*)
 Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)



Abbildung 5: Zottiger Klappertopf in hohen Abundanzen



Abbildung 6: Knöllchen-Steinbrech (besonders geschützt, RL BW: Vorwarnliste), Wiesen-Bocksbart und Wiesen-Salbei

Die übrigen Wiesenflächen sind weniger artenreich und es fehlen Magerkeitszeiger. Es handelt sich daher um Fettwiesen.



Abbildung 7: Blick in die Gärten im westlichen Plangebiet, überwiegend mit mittelstämmigen jüngeren Obstbäumen

2.3. Landwirtschaftliche Nutzflächen



Abbildung 8: Acker im östlichen Plangebiet, Blick von Nordwesten nach Südosten.

Die Ackerfläche macht rund 45 % der noch nicht bebauten Fläche im Untersuchungsgebiet aus. Entlang des westlichen, nördlichen, östlichen und z. T. (abseits der Wohnbebauung) des südlichen Ackerrandes befindet sich ein Ackerrandstreifen aus grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation (siehe Abbildung 8). Dieser weist eine Breite von ca. 1 – 2 m auf.

2.4. Bebauung



Abbildung 9: Schrägluftbild: Blick auf das Plangebiet aus östlicher

Das Plangebiet ist zu etwa 2/3 bereits bebaut. Im Norden und Osten befindet sich jeweils ein Gewerbebetrieb (siehe Abbildung 9, Abbildung 12 und Abbildung 13).

Es überwiegt Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern (siehe Abbildung 9 und exemplarisch Abbildung 10), wobei im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets auch Gebäude(-teile) vorhanden sind, die einer (früheren) landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden (siehe exemplarisch Abbildung 11).



Abbildung 10: Wohnhaus Hausgarten im südöstlichen Plangebiet (Mörkeweg)



Abbildung 11: Wirtschaftsgebäude mit Wohnhaus im südlichen Plangebiet (Silcherweg)



Abbildung 12: Kfz-Betrieb / Tankstelle, Hinterhof Südseite (Stuttgarter Straße)



Abbildung 13: Bauunternehmen Nordseite (Mörkeweg)

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1. Habitat-Potenzialanalyse

Farn- und Blütenpflanzen: Es liegen keine Sonderstandorte vor, welche extensiv bewirtschaftet werden oder besonders mager, nass, trocken-warm, kühl-feucht etc. wären und dadurch die Existenz der planungsrelevanten Arten begünstigen könnten. Auch im artspezifischen Wirkraum des Plangebiets sind solche Arten nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Säugetiere (inkl. Fledermäuse): Aus der Gruppe der Säugetiere sind Vorkommen der planungsrelevanten Arten -abgesehen von der Artengruppe der Fledermäuse - im Plangebiet auszuschließen, da keine Strukturen vorhanden sind, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielle Nahrungshabitate dienen könnten. Für Fledermäuse ergeben sich potenzielle Quartiere in wenigen Obstbäumen und diversen Gebäuden.

Vögel: Fortpflanzungsstätten von Vögeln können nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien: Es existieren im Plangebiet und dessen Wirkraum keine Strukturen, die für eine Besiedlung durch planungsrelevante Reptilienarten geeignet sein könnten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Amphibien: Es existieren im Plangebiet und dessen Wirkraum keine Strukturen, die für eine Besiedlung durch planungsrelevante Amphibienarten geeignet sein könnten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Wirbellose: Nach Abschichtung der prüfrelevanten Arten, welche um die national streng geschützten Arten ergänzt wurden, verblieben keine Spezies, die im Rahmen einer saP genauer zu prüfen wären. Eine Betroffenheit kann auch für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet - die Biotopbeschaffenheit vor Ort und die zum Teil bekannten Verbreitungsgebiete lassen Standorte der streng geschützten Arten ausschließen. Ein Vorkommen von <i>Bromus grossus</i> im Rapsschlag ist hinreichend unwahrscheinlich.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	geeignet – Betroffenheit von Säugetieren kann mit Ausnahme der Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Wochenstubenquartiere von Fledermäusen sind aufgrund fehlender großer alter Höhlen (mit Ausfaltungen nach oben) in Bäumen eher unwahrscheinlich, Einzelquartiere jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Quartiere in Gebäuden können vorweg nicht ausgeschlossen werden.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	geeignet – potenziell Brutplätze in Gehölzen und an Gebäuden vorhanden	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	nicht geeignet - planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Besonders geschützte Arten nicht auszuschließen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet - planungsrelevante Amphibienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Besonders geschützte Arten nicht auszuschließen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	nicht geeignet - Betroffenheit aufgrund der Biotopausprägung innerhalb des Plangebiets auszuschließen	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet können somit direkte und indirekte Effekte für die planungsrelevanten Arten der Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Farn- und Blütenpflanzen ausgeschlossen werden. Grund ist jeweils das Fehlen geeigneter Biotope, die von den Arten als Habitate genutzt werden könnten. Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse, welche nach der Potenzialanalyse im Untersuchungsgebiet bzw. dem Wirkungsbereich beeinträchtigt sein könnten.

3.2. Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet stellt sich insgesamt als ländlich geprägt dar und lässt eine Brutvogelgemeinschaft wie sie für den strukturreichen Siedlungsraum typisch ist erwarten. [1] [2] [3] Die Wohnhäuser verfügen über mehr oder weniger begrünte und mit Gehölzen bestandene Gärten. Gelegentlich sind auch künstliche Nisthilfen angebracht. Beispielsweise befinden sich an einem großen Wohngebäude an der Stuttgarter Straße mehrere Nisthilfen für Mehlschwalben (siehe Abbildung 16 und Abbildung 17). An diesen wurden Kotspuren festgestellt, die eine vergangene Nutzung belegen und ebenso daneben auch selbst gebaute Mehlschwalbennester. Insgesamt wurden



Abbildung 14: eingetragenes Nistmaterial in der Stammhöhle eines Obstbaumes der Streuobstwiese mit einer Einflugöffnung von ca. 3,5 cm Durchmesser



Abbildung 15: altes Fachwerkhaus mit Efeu am Tübinger Weg

den sieben Nester gezählt. Die Mehlschwalbe wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als „gefährdet“ und in der Roten Liste Deutschlands als Art der Vorwarnliste eingestuft.

Die Zusammensetzung der Biotope im ortsrandlich gelegenen Plangebiet und der Umgebung weist keine Sonderstandorte bzw. hochwertige oder seltenere Biotoptypen auf. Allerdings ist es für den Siedlungsbereich vergleichsweise relativ gut durchgrünt, es gibt teils recht alte Bausubstanz und begrünte Fassaden (siehe Abbildung 15). Bereits bei der kurzen Übersichtsbegehung wurden fünf Arten der Vorwarnliste und indirekt eine gefährdete Art festgestellt, von denen z. T. davon auszugehen ist, dass es sich um Brutvögel handelt.

Die Vogelarten die im Zuge der Begehungen kartiert wurden sind mit dem jeweiligen Status Tabelle 3 zu entnehmen. Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht als Brutvögel festgestellt, der Rotmilan ist allenfalls als Nahrungsgast zu bewerten. Von einer unmittelbaren Betroffenheit der Gebäude-brütenden Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste der Roten Liste ist aktuell nicht auszugehen, da die Planung aktuell keine Gebäudeabbrüche vorsieht, in denen eine Nutzung als Brutstätte nachgewiesen wurde.



Abbildung 16: Mehlschwalbennest an Wohnhaus an der Stuttgarter Straße



Abbildung 17: künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben mit Nutzungsspuren

Tabelle 3: vorläufiges Arteninventar mit (potenziellem) Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Potenzialabschätzung ergänzten Arten sind hellgrau hinterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B / BU	*	*	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B / BU	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B / BU	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B / BU	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	BU	*	*	b	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	V	*	b	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B / BU	*	*	b	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B / BU	V	*	b	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BU	V	*	b	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B / BU	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	b	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	D / NG	*	*	s	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	3	V	b	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B / BU	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG / BU	*	*	b	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B / BU	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D / NG	*	*	s	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B / BU	V	*	b	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B / BU	*	*	b	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	BU	*	*	b	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BU	V	*	b	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B / BU	V	*	b	-

Legende

Status:

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 D = Durchzügler / Überflug

§ (Gesetzlicher Schutzstatus):

b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

VS-RL:

Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Rote Liste:

RL D: Rote Liste Deutschland
 RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)
 V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, * = ungefährdet

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

baubedingt:

Da keine Gebäudeabbrüche vorgesehen sind, sondern "lediglich" von der Schließung von Baulücken auszugehen ist, kann eine direkte Betroffenheit von Gebäudebrütern (an Dachstühlen, Vorsprüngen, begrünten Fassaden, etc.) ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Baufeldfreimachungen wird jedoch davon ausgegangen, dass sämtliche darauf befindliche Gehölze verloren gehen. Hier konnten zum Teil geeignete Nistplätze für kleinere und mittelgroße Höhlenbrüter (Sperlinge, Star) nicht ausgeschlossen bzw. für eine Stammhöhle über die endoskopische Kontrolle auch nachgewiesen werden (siehe Abbildung 14).

anlagebedingt:

Keine Verletzungen / Tötungen zu erwarten, sofern vogelfreundliche Bauweise angewendet wird.

betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

baubedingt:

Durch die Lage des Untersuchungsgebiets an der stark befahrenen Stuttgarter Straße (B 14) und landwirtschaftlich intensiv genutztem Grünland ist bereits eine Vorbelastung durch verschiedene Störeffekte wie Fußänger, Lärm oder Licht, Abgase, erhöhten Nährstoffeintrag etc. gegeben. Die kurzzeitigen vorübergehenden Störeffekte die sich darüber hinaus baubedingt ergeben stellen daher keine erheblichen Störwirkungen auf Populationsebene dar.

anlagebedingt:

Anlagebedingte Störwirkungen auf Populationsebene sind nicht zu erwarten, sofern vogelfreundliche Bauweise angewendet wird.

betriebsbedingt:

Betriebsbedingte Störwirkungen auf Populationsebene sind nicht zu erwarten.



Abbildung 18: kleines Schuppengebäude im nördlichen Plangebiet mit zwei großen offenen Fenstern, Nutzungsspuren durch Fledermäuse oder Vögel waren nicht ersichtlich

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich werden.**

3.3. Säugetiere inkl- Fledermäuse (Mammalia incl. Microchiroptera)

Wie bereits erwähnt kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Säugetierarten mit Ausnahme der Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. [4] [5] [6] [1] Daher beschränken sich nachfolgende Ausführungen ausschließlich auf diese.

Potenzielle Quartiere ergeben sich einerseits vielfach an diversen Gebäuden (hinter Fenstläden, Rolllädenkästen, Verkleidungen, in Dächern, Spalten / Ritzen in der Fassade, Holzlagern, etc.) und andererseits in Gehölzen (Stammhöhle, Stammriss, ggf. Astlöcher für Einzeltiere). Auch wenn in den Baulücken nur eine aktuell für Fledermäuse ungeeignete Stammhöhle festgestellt wurde bzw. der Obstbaum mit Stammriss keine glatten Rindenteile, Verfärbungen, Kotpuren etc. aufwies, welches auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen könnte. Weiterhin sind tief liegende Stammrisse im Siedlungsbereich besonders ungeeignet, weil sie für Katzen sehr leicht zugänglich sind. Insofern sind die vorhandenen Bäume, soweit dies vom Boden aus ersichtlich war, aktuell nur sehr bedingt für eine Besiedlung durch Fledermäuse geeignet. Nicht auszuschließen sind kleinere Hohlräume oder Rindenspalten an den älteren Eschen am Tübinger Weg westlich der Kreuzung zum Silcherweg.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

baubedingt:

Da keine Gebäudeabbrüche vorgesehen sind, kann eine Schädigung von Fledermäusen mit Gebäudequartieren ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Baufeldfreimachungen wird jedoch davon ausgegangen, dass sämtliche darauf befindliche Gehölze verloren gehen. Da auch bei geringer Eignung der Gehölze nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Quartiere vorhanden sind, muss die Rodung der Gehölze zeitlich so gelegt werden, dass sie während des "Winterschlafs" der Fledermäuse stattfindet. Die Höhlungen sind zum Überwintern nicht geeignet, da sie nicht frostsicher sind.

anlagebedingt:

Keine Verletzungen / Tötungen zu erwarten.

betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten zu erwarten.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt:

Störwirkungen auf Populationsebene sind nicht zu erwarten.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich werden.**

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	Betroffenheit nicht auszuschließen	Zerstörung von Quartieren nicht gänzlich auszuschließen
Vögel	Betroffenheit nicht auszuschließen	Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von (Halb-) Höhlenbrütern wahrscheinlich, sofern Gehölzrodungen durchgeführt werden
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung nur unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

4.1. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung (V)

- Gehölzrodungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln nur im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zulässig **(V 1)**
- Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken **(V 2)**
- Verzicht auf eine durchgängige nächtliche Beleuchtung (ggf. Bewegungsmelder), Verwendung insektenfreundlicher Lichtquellen (geschlossene Gehäuse, geeignete Leuchtmittel, etc.) **(V 3)**
- vogelfreundliche Bauweise (keine stark spiegelnden Fassaden bzw. geeignete Schutzmaßnahmen) **(V 4)**
- vor zukünftigen Gebäudeabbrüchen im Plangebiet ist die Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen zu prüfen **(V 5)**

4.2. Spezielle Maßnahmen (S)

- Nisthöhlen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern für den gesamten Baumbestand im Plangebiet **(V 1)**
 - empfohlene Arten von Nisthöhlen sind: 5 x Nisthöhle für kleine Höhlenbrüter und 5 x Nisthilfen für mittelgroße Höhlenbrüter (Star)
 - die Nisthilfen sind an geeigneten verbleibenden Bäumen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung entsprechend der Herstellerinformationen zu befestigen und deren Pflege und Wartung zu gewährleisten

Aufgestellt:

Empfingen, den 22.06.2016

BÜRO GFRÖRER

Ingenieure, Sachverständige
Landschaftsarchitekten

Dipl. Biol. Theresa Ettner
B. Sc. Biologie Lukas Lachenmaier

Literaturverzeichnis

- [1] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 Seiten, Radolfzell.
- [2] J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, 256 Seiten, Könemann, Köln.
- [3] K. Gedeon et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds., 800 Seiten, Stiftung für Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [4] M. Braun & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, 687 Seiten, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- [5] C. Dietz & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas, 394 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- [6] K. Richarz (2011): Fledermäuse, 127 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.